

BD Kärnten - Präs. 2b/Schulrecht und sonstige
Rechtsangelegenheiten - Bund

Dr. Christoph Kathollnig
Sachbearbeiter

christoph.kathollnig@bildung-ktn.gv.at
+43(0)50534 - 12210
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.



Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: A/0262-Allg-B/2020

Beginn der allgemeinen Schulpflicht - Information betreffend Kinder mit Geburtstag am 1. September

Gemäß § 2 Abs. 1 Schulpflichtgesetz beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Der Wortlaut der Bestimmung hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Interpretationen geführt, ob für Kinder, die am 1. September ihren 6. Geburtstag haben, bereits im gleichen Jahr oder erst im darauffolgenden Jahr die Schulpflicht beginnt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat nun mit einem Informationsschreiben an die Bildungsdirektionen verbindlich festgelegt, dass für Kinder mit Geburtstag am 1. September die Schulpflicht bereits im gleichen Jahr beginnt.

Klagenfurt, 06.02.2020
Für den Bildungsdirektor
Dr. Christoph Kathollnig

F.d.R.d.A.
Konrad